



**Keine Beschäftigung ohne Maske!**  
**Dieser GVN-Newsletter als Videobotschaft von Benjamin Sokolovic**

**„Haben Arbeitnehmer, die vom Arzt ein Attest vorlegen, das sie von der Maskentragepflicht befreit, das Recht, trotzdem, z.B. auch im Homeoffice beschäftigt zu werden?“  
„Nein. Ein Beschäftigter, der aus medizinischen Gründen keine Mund-Nase-Bedeckung tragen kann ist, arbeitsunfähig und hat daher keinen Anspruch auf Beschäftigung“. Die GVN-Rechtsabteilung berichtet über die Entscheidung des Arbeitsgerichts Siegburg.**

Der Kläger arbeitet als Mitarbeiter im Rathaus. Dieses hatte im Rathaus für Beschäftigte und Besucher das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung verpflichtend vorgeschrieben. Daraufhin legte der Kläger zwei ärztliche Atteste vor. Das eine befreite ihn von der Pflicht zum Maskentragen, das andere von „der Pflicht zum Tragen von Gesichtsvisieren jeglicher Art“.

Die Kommune wollte den Mitarbeiter jedoch ohne Maskenschutz nicht beschäftigen. In der Folge war der Kläger seit Dezember 2020 „nahezu durchgehend krankgeschrieben“. Nach einem Eilverfahren (wir berichteten) beehrte der Kläger nun auch in der Hauptsache seine Beschäftigung im Rathaus ohne Gesichtsbedeckung. Alternativ schlug er vor, im Home-Office zu arbeiten. Trotz Nichtbeschäftigung seit Ende letzten Jahres forderte er Vergütung in Form von Annahmeverzugslohn respektive Schadensersatz.

Das Arbeitsgericht Siegburg folgte dem nicht, sondern wies die Klage auch im Hauptverfahren ab. Die Kammer ließ dabei keinen Zweifel daran, dass der Gesundheits- und Infektionsschutz für Mitarbeiter und Besucher des Rathauses das Interesse des Klägers – ohne Gesichtsschutz zu arbeiten – überwiegt (Az.: 4 Ca 2301/20).

Die Richter verwiesen u.a. auf die im Rathaus bestehende Maskenpflicht nach der in NRW geltenden Corona-Schutzverordnung und ergänzten, diese Anordnung sei zudem vom Direktionsrecht gedeckt. Sie entschieden, wenn der Kläger ärztlich attestiert nicht zum Tragen der Maske in der Lage ist, ist er arbeitsunfähig und hat infolgedessen weder Anspruch auf Beschäftigung, Annahmeverzugslohn oder Schadensersatz.

Ebenfalls verneinte das Gericht den Anspruch auf einen Arbeitsplatz im Home-Office. Denn zum einen müsse der Kläger zumindest Teile seiner Aufgaben im Rathaus erledigen; zum anderen werde die „bestehende Arbeitsunfähigkeit des Klägers“ durch eine „partielle Tätigkeit zu Hause“ nicht beseitigt. Denn das Entgeltfortzahlungsgesetz sehe eine „partielle Arbeitsunfähigkeit“ nicht vor.

**FAZIT:**

Die Entscheidung des Arbeitsgerichts Siegburg ist überzeugend. Das Gericht hat entschieden, dass Mitarbeiter bei ärztlich attestierter Maskenbefreiung arbeitsunfähig sind und infolgedessen weder Anspruch auf Beschäftigung, Annahmeverzugslohn oder Schadensersatz haben. Dies gilt auch dann, wenn die Arbeitsleistung zum Teil aus dem Homeoffice ausgeübt werden kann, da es im Arbeitsrecht keine partielle Arbeitsunfähigkeit gibt. Inwieweit eine Zweifachimpfung vom Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung entbindet, wird künftig sicher verstärkt zu berücksichtigen sein, war aber hier nicht Gegenstand des Verfahrens.

**Der Hauptgeschäftsführer und Leiter der GVN-Rechtsabteilung Benjamin Sokolovic nimmt Stellung zu Arbeitgeberfragen. Schreiben Sie mir unter [sokolovic@gvn.de](mailto:sokolovic@gvn.de). Ich freue mich auf Ihre Zuschriften.**